

Satzung des „Schulvereins des Käthe Kollwitz Gymnasiums e.V.“

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein des Käthe Kollwitz Gymnasiums e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock, am Käthe Kollwitz Gymnasium,
Heinrich – Tessenow – Straße 47
18146 Rostock
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein will aktiv die pädagogische und schulische Arbeit des Käthe Kollwitz Gymnasiums unterstützen, die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerkollegium, Schülern und ehemaligen Angehörigen des Gymnasiums fördern und Verbindung herstellen zwischen der Bevölkerung im schulischen Einzugsgebiet und der schulischen Arbeit.
2. Der vorgenannte Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden, indem aus dem Vereinsvermögen finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse für förderungswürdige und pädagogisch wertvolle Schulprojekte erteilt werde:
 - Hilfe bei Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für die behördliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder die auf einem anderen Wege nicht beschafft werden können,
 - Unterstützung der an der Schule eingerichteten Arbeitsgemeinschaften,
 - Tag der offenen Tür,
 - Ausgestaltung der Schule,
 - Klassen- und Studienfahrten,
 - Gestaltung und Ausgestaltung schulischer Veranstaltungen einschließlich Präsentation der Schule im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die diesem Ziele dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich dem Käthe Kollwitz Gymnasium verbunden fühlt und deshalb den Verein unterstützen will. Bei Firmen, Vereinen u. ä. muß eine Person genannt werden, die diese im Verein vertritt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen angetragen werden, die sich im Sinne der Satzung um das Käthe Kollwitz Gymnasium verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Ablauf des auf die Erklärung folgenden Quartals bzw. auf Wunsch der Eltern, wenn der Schüler die Schule verläßt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld und Sachleistungen nicht erstattet. Bei Mitgliedern im Ausbildungsverhältnis kann auf Wunsch des Mitgliedes nach Verlassen der Schule die Mitgliedschaft ruhen.

§ 4 Ausschluß

1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, was ihm schriftlich mitgeteilt wird. Vor Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
2. Mitgliedschaften mit Verzug der Beitragszahlung können nach zwei Jahren auf Beschluß des Vorstandes gekündigt werden.
Eine Streichung aus der Mitgliederkartei erfolgt. Der Betreffende wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 5

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Beitragsermäßigung ist in begründeten Fällen möglich.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung und ist selbstlos tätig. Jeder erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, und es werden in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke, für unumgängliche Verwaltungskosten und für notwendige Auslagen verwendet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal im laufenden Kalenderjahr. In ihr erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Revisoren, die Vorlegung der Jahresendabrechnung und die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über etwaige Änderungen der Satzung und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Einberufungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 oder 50 der Vereinsmitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
5. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Dieser besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister,

von denen höchstens zwei dem Lehrkörper des Käthe Kollwitz Gymnasiums angehören sollte, sowie

bis zu 3 Beisitzern,
dem Gesamtelternvertreter,
dem Leiter des Käthe Kollwitz Gymnasiums und
einem Vertreter der Schülerversammlung.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Gewählt in den Vorstand ist das Mitglied, das von den sich bewerbenden Mitgliedern die meisten Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; außerdem, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angaben des gleichen Grundes verlangt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einem früheren Termin zu.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt. Jeder der beiden ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Geldbewegungen ist der Schatzmeister zeichnungsberechtigt. Bei Ausgaben, die 50,00 Euro überschreiten, ist zusätzlich von einem der beiden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock – Senator für Bildung – mit der Auflage, es für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke in Abstimmung mit der Schulleitung und der Gesamtelternvertretung zu verwenden.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.06.1996 einstimmig angenommen worden und in Kraft getreten.

Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen vom 17.07.2000 (§ 1 (2) und § 4) sowie vom 23.09.2002 (§ 2 (2)) sind entsprechend eingearbeitet.